

**Satzung zur Änderung der
Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning
an der Technischen Universität München**

Vom 25. Juni 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München vom 6. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 41 hinter dem Passus „Studienbegleitendes Prüfungsverfahren“ ein Komma und das Wort „Prüfungsformen“ eingefügt.
2. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „(APSO)“ der Passus „vom 18. März 2011“ eingefügt.
3. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München ist im Wintersemester.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 80 (58 Semesterwochenstunden) verteilt auf drei Semester.“
 - c) In Abs. 2 Satz 3 wird hinter dem Wort „Monate“ der Passus „(30 Credits)“ eingefügt.
4. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird der Passus „(gemäß europäischem Referenzrahmen Kompetenzstufe C1)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Nr. 2 wird hinter dem Wort „(TOEFL)“ der Passus „(mindestens 88 Punkte)“ und hinter dem Wort „(IELTS)“ der Passus „(mindestens 6,5 Punkte)“ eingefügt.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in den wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengängen der Technischen Universität München oder vergleichbaren Hochschule erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Research on Teaching and Learning entsprechen.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter Beachtung des Art. 63 Bayerischen Hochschulgesetz.“

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Modulen“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Research on Teaching and Learning ist Englisch. ²Deshalb ist gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 9 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 9. Januar 2014 in der jeweils geltenden Fassung bei der Immatrikulation kein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.“

6. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

(1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen.

a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw.

vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist ein nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden soll. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (3) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei englischsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in deutscher Sprache abgelegt werden.

7. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In § 43 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 3 angefügt:

„3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.“

- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es sind 65 Credits in Pflichtmodulen nachzuweisen.“

- c) Satz 3 wird gestrichen.

8. § 45 erhält folgende Fassung:

**„§ 45
Studienleistungen**

¹Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von 25 Credits in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen, davon sind 10 Credits in Wahlpflichtmodulen nachzuweisen. ²Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.“

9. § 45 a erhält folgende Fassung:

**„§ 45 a
Multiple-Choice-Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.“

10. In § 47 Abs. 2 wird in Satz 2 hinter dem Passus „gemäß § 43“ der Passus „Abs. 2“ eingefügt.
11. Die „Anlage 1: Prüfungsmodule“ wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 1: Prüfungsmodule“ ersetzt.
12. Die „Anlage 2: Eignungsverfahren“ wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 2: Eignungsverfahren“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Abweichend von Satz 2 gilt die Änderung für das Modul „Research on Teaching and Learning: Specialization (13)“ für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2012/2013 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

Pflichtmodule (insgesamt 70 Credits)

1	Introduction to methods in teaching and learning science(1)**	V + Ü	1	4	5	schr.	90	Englisch
2	Institutions in the international context of educational systems (4)**	S+S+S	1	7	10	Projekt- arbeit		Englisch
3	Models and theoretical conceptions of teaching and learning research (5)**	S+S+S	1	7	10	Projekt- arbeit		Englisch
4	Educational processes and outcomes I (6)	S+V+Ü	2	7	10	Projekt- arbeit		Englisch
5	Educational institutions and their quality development (7)	S+S+S	2	7	10	Projekt- arbeit		Englisch
6	Teaching and learning processes in classrooms and instructional design (8)	S+S+S	2	7	10	Projekt- arbeit		Englisch
7	Educational processes and outcomes II (9)	S+Ü+Ü+ Ü	3	7	10	Projekt- arbeit		Englisch
8	Research on teaching and learning: specialization (13)	S+S	3	4	5	SL (Essay)	-	Englisch

** Dieses Modul ist ein Grundlagenmodul.

Wahlpflichtmodule: Aus folgender Liste sind 10 Credits zu erbringen:

1	Reading and administration of literature (2)**	S + S	1	4	5	SL (Lernportfolio)	-	Englisch
2	Writing and presentation skills (3)**	S + S	1	4	5	SL (Lernportfolio)	-	Englisch
3	Analysis of variance (10)	S + S	3	4	5	SL (Lernportfolio)	-	Englisch
4	Video analysis (11)	S + S	3	4	5	SL (Lernportfolio)	-	Englisch
5	Analysis of interview data, learning journals and portfolios (12)	S + S	3	4	5	SL (Lernportfolio)	-	Englisch

** Dieses Modul ist ein Grundlagenmodul.

Studienleistungen: Aus folgender Liste sind 10 Credits zu erbringen:

1	Research internship (14)	P	3/4	40	5	SL***	-	Englisch
2	Internship in educational institutions (15)	P	3/4	40	5	SL***	-	Englisch

*** Für diese Studienleistung muss ein Praktikumsbericht verfasst werden.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; SL = Studienleistung.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Unterrichtsforschung, Bildungsforschung, Wissenschaftsverwaltung, Bildungswesen und Lehramt, Stiftungswesen, Hochschuladministration und Ministerialwesen für Wissenschaft und Kultus entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in einem der unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fächer,
- 1.3 besonderes Interesse für Themenbereiche der Bildungs- und Unterrichtsforschung,
- 1.4 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form,
- 1.5 besondere Leistungsbereitschaft und Motivation für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die TUM School of Education durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits bzw. bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, von mindestens zwei Dritteln der für das Erststudium erforderlichen Leistungen; 90 Credits hiervon bzw. bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, mindestens die Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie eines Eignungsgesprächs, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt. ²Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 55 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 55 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

³Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

5.1.1. Abschlussnote

¹Zur Beurteilung der in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen. ²Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Credits berechnete Schnitt bzw. bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, der aus der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen als ausgewiesene Prüfungsleistungen berechnete Schnitt besser als 2,5 ist, erhält der Bewerber zwei Punkte. ³Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ⁴Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 90 Credits bzw. der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen. ⁵Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten, sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁶Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁷Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

5.1.2 Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 - 5 Punkten hinsichtlich der schriftlichen Sprachkompetenz des Bewerbers anhand folgender Kriterien bewertet:

1. kann nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben,
2. kann sein Bewerbungsanliegen sachlich und trotzdem ansprechend formulieren,

3. kann den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen,
4. kann seine besondere Eignung und Motivation für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen,
5. kann wesentliche Punkte seiner Begründung in angemessener Weise sprachlich hervorheben.

²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der fünf Kriterien mit maximal einem Punkt. ³Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 Eignungsgespräch

1. ¹Alle zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

2. ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Interesse für Themengebiete der Bildungsforschung,
2. besondere Leistungsbereitschaft und Motivation,
3. Einschätzung des persönlichen Eignungsprofils.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang Research on Teaching and Learning vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein Studierender als Zuhörer zugelassen werden.

3. ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig
 - a) die mündliche Sprachkompetenz,
 - b) das Interesse für Themengebiete der Bildungs- und Unterrichtsforschung,
 - c) die besondere Leistungsbereitschaft und Motivation,
 wobei folgende Kriterien herangezogen werden:
 - a) mündliche Sprachkompetenz (0 - 5 Punkte, pro Kriterium max. 1 Punkt):
 - kann Sachverhalte klar, flüssig und im Stil der Situation angemessen darstellen und erörtern
 - kann eigene Gedanken und Meinungen präzise ausdrücken und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufbauen,
 - kann auf Fragen zum Erststudium bzw. dessen Fachgebiet terminologisch exakt und trotzdem verständlich antworten,
 - kann Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen,
 - kann Fragen zu wissenschaftlichen Themen bzw. zu eigenen Kompetenzen und Erwartungen mühelos verstehen oder wenn nötig durch Rückfragen klären,
 - b) Interesse für Themenbereiche der Bildungs- und Unterrichtsforschung (0 - 10 Punkte, pro Kriterium max. 2 Punkte):

- kann Themen und Fragestellungen, die Inhalt des Studiengangs sind, nennen und exemplarisch Bezüge dieser zum Erststudium herstellen,
 - hat Lehr- und Vortragsveranstaltungen mit methodischen Schwerpunkt in Pädagogik oder Psychologie besucht,
 - kennt Autoren und Werke, die sich mit den Themenbereichen des Studiengangs befasst haben,
 - engagiert sich (neben dem Studium) auch außerhalb seines Fachgebiets in Arbeitskreisen, Lesezirkeln, studentischen Gruppen bzw. Gremien etc.,
 - kann praktische Tätigkeiten im angegebenen Berufsfeld nachweisen (Unterrichtsforschung, Bildungsforschung, Wissenschaftsverwaltung, Bildungswesen und Lehramt, Stiftungswesen, Hochschuladministration und Ministerialwesen für Wissenschaft und Kultus),
 - hat Interesse an anspruchsvoller Literatur,
 - hat sich im Erststudium mit Fragestellungen der Bildungs- und Unterrichtsforschung beschäftigt,
- c) besondere Leistungsbereitschaft und Motivation (0 - 5 Punkte, pro Kriterium max. 1 Punkt):
- bekundet Interesse an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Fragestellungen der Bildungsforschung,
 - reflektiert über Lebens-/Karriereziele und über Möglichkeiten, diese zu erreichen,
 - reflektiert über eigene Begabungen und Kompetenzen und bringt diese in Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs,
 - ist bereit, sich über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus selbstständig zu bilden (vgl. besonderes Engagement/Zusatzqualifikationen während des Erststudiums),
 - allgemeine Motivation für Masterstudium (berufliche/wissenschaftliche Qualifikation),
 - Sonstiges.

³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 20 fest, wobei 0 das schlechteste und 20 das Beste zu erzielende Ergebnis ist.⁴Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2 ¹Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Punktezahl aus 5.1.1 (Abschlussnote, 0 - 30 Punkte), 5.1.2 (Motivationsschreiben, 0 - 5 Punkte) und 5.1.3 (Eignungsgespräch, 0 - 20 Punkte). ²Bewerber, die 25 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft. ³In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus den Bachelorstudiengängen Naturwissenschaftliche Bildung oder Berufliche Bildung im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen. ⁴Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁵Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁶Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.3 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Zulassungen im Masterstudiengang Research on Teaching and Learning gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 21. Mai 2014 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 25. Juni 2014.

München, den 25. Juni 2014

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. Juni 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Juni 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juni 2014.